

Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (Beitragssatzung) für das Jahr 2005

Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt, Postfach 32 01 20, 39040 Magdeburg, Sitz: Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg, Telefon 03 91 / 17 32 50 11

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Nummer 3 und des § 11 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 308) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 07.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Besitzer von Pferden, Rindern, einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnergeflügel, Truthühnern, Gänsen, Enten, Laufvögeln sowie Fischereiberechtigte im Falle von Forellen und Karpfen (im folgenden Tierbesitzer genannt), die diese Tiere im Lande Sachsen-Anhalt halten, sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (im folgenden Tierseuchenkasse genannt) **jährlich** ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, nach Tierarten gegliedert, zu melden. Bei Forellen und Karpfen ist bei Satzfishen die Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere, bei anderen Fischen (Speisefischen) das im Vorjahr umgesetzte Gewicht zu melden.

(2) Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung; Stichtag der Erhebung für das Jahr 2005 ist der 3.1.2005, im Falle von Forellen und Karpfen der 1.5.2005. Die Bestandsmeldung erfolgt mittels einer von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Bestandsmeldekarte oder per Internet unter der Adresse <http://www.TierseuchenkasseSachsen-Anhalt.de>. Die Tierbesitzer haben die Zahl der am Stichtage in ihrem Besitz befindlichen Tiere entsprechend der vorgegebenen Gliederung und das Datum der Meldungsaufbereitung in die Meldekarte einzutragen sowie bei eingetretenen Änderungen den Namen, die Unternehmensbezeichnung und die Angaben über den Wohn- bzw. Unternehmenssitz zu berichtigen. Die Meldekarte ist spätestens **vierzehn Tage** nach o. g. Stichtag, mit Datum und Unterschrift versehen, an die Tierseuchenkasse zu senden. Bei der Meldung per Internet entfällt die Angabe des Datums, die Unterschrift wird durch eine PIN ersetzt.

(3) Tierbesitzer, denen keine amtliche Meldekarte zugegangen ist, sind verpflichtet, eine solche rechtzeitig vor Ablauf der vierzehntägigen Meldefrist bei der Tierseuchenkasse anzufordern oder in der genannten Frist per Internet zu melden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Tierbesitzer, die ihren Tierbestand nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zur Tierseuchenkasse gemeldet haben, können unter Zugrundelegung der Tierzahlmeldung des Vorjahres und/oder anderweitig amtlich ermittelter Tierzahlen zum Beitrag für das laufende Jahr veranlagt werden.

Dies entbindet die Tierbesitzer nicht von der Pflicht zur Abgabe der Meldung ihres Tierbestandes. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Erhöht sich während des Jahres 2005 die Anzahl zum Stichtag 3.1.2005 gemeldeter Tiere einer Tierart durch Zugang aus **einer anderen Tierhaltung** um mehr als fünf Prozent oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 100 Stück, oder wird ein Tierbestand nach dem Stichtag wieder neu aufgebaut oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhanden gewesenen Tierart, für die Meldepflicht gemäß Absatz 1 besteht, neu oder wieder in die Tierhaltung aufgenommen, so ist der Tierbesitzer verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse mittels Nachmeldekarte bzw. Bestandsmeldekarte unverzüglich mitzuteilen. Für die Nachmeldung gelten Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Bei Bestandserhöhungen ist, soweit Nachmeldepflicht besteht, die Anzahl **aller über den Stichtagsbestand hinaus** eingestellten Tiere nachzumelden.

(5) Tierbesitzer, die im Laufe des Jahres 2005 erstmalig mit der Tierhaltung beginnen, sind verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse unverzüglich, d. h. spätestens vierzehn Tage nach Tierhaltungsbeginn, schriftlich mitzuteilen und bei dieser eine amtliche Bestandsmeldekarte anzufordern. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) Viehhändler mit Geschäftssitz in Sachsen-Anhalt haben sich als Tierbesitzer gemäß Absatz 1 schriftlich bei der Tierseuchenkasse zu melden. Sie haben bis zum 1.3.2005 zum Zwecke der Beitragsveranlagung Art und Anzahl der im Jahre 2004 umgesetzten Tiere anzugeben. Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die Beitragsberechnung erfolgt entsprechend der Angaben über Zahl und Art der gehaltenen Tiere gemäß Absatz 2, 3, 4 und 5. Die Beitragsberechnung für Forellen und Karpfen erfolgt bei Satzfishen nach der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere, bei anderen Fischen der genannten Arten (Speisefischen) nach dem im Vorjahr umgesetzten Gewicht. Der Beitragsberechnung im Falle des Absatz 6 werden 4 Prozent der im Jahre 2004 umgesetzten Tiere zugrunde gelegt.

(8) Der Beitrag zur Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2005 kann bei **Rindern** auf die Beitragssätze des § 2 Nr 2b ermäßigt werden, wenn:

1. der Rinderbestand vor dem 31.12.2004 amtlich als „**BHV 1 - freier Rinderbestand**„ anerkannt wurde und
2. durch eine amtstierärztliche Bescheinigung, die nach dem 01.01.2005 von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt wurde, bestätigt wird, dass der Rinderbestand BHV 1 - frei ist.
3. Die Bescheinigung nach Nummer 2 muß bis **15.02.2005** bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein.

§ 2 Im Jahre 2005 gelten folgende Beitragssätze:

1. Mindestbeitrag		7. Geflügel	
Der Mindestbeitrag eines Tierbesitzers beträgt, unabhängig von der gehaltenen Tierart und-zahl,	4,00 €	7.1. Hühner	
		Zu entrichten sind je angefangene 100 Stück	0,70 €
2. Rinder einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons		7.2. Masthähnchen	
Zu entrichten sind		Zu entrichten sind je angefangene 100 Stück	0,55 €
a) für jedes Rind	7,90 €	7.3. Truthühner, Gänse, Enten, Laufvögel	
b) für jedes Rind gemäß § 1 Abs. 8	2,90 €	Zu entrichten sind je angefangene 100 Stück	0,80 €
3. Schweine		8. Forellen und Karpfen	
Zu entrichten sind für jedes Schwein	0,40 €	8.1. Speisefische	
		Zu entrichten sind je angefangene 100 kg	3,50 €
4. Pferde		8.2. Satzische	
Zu entrichten sind für jedes Pferd	1,20 €	Zu entrichten sind je angefangene 1000 Stück in den nachfolgenden Größen	
5. Schafe		1. Forellen. Rf/Bf 0-v (frisch geschlüpft - vorgestreckt)	0,50 €
Zu entrichten sind für Schafe ab dem 9. Lebensmonat je Tier	0,55 €	Rf/Bf 1 (70 g)	1,00 €
6. Ziegen		2. Karpfen: K 0-v (5g)	0,50 €
Zu entrichten sind für Ziegen ab dem 9. Lebensmonat je Tier	1,00 €	K1 (30 -50g)	1,00 €
		K2 (200 - 300 g)	1,50 €

§ 3 Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder einem Bundesland gehörenden und für die in Schlachtstätten verbrachten Tiere.

§ 4 Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt **vierzehn Tage**.

§ 5

(1) Wer schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 1 seinen Tierbestand nicht oder eine zu geringe Tierzahl angegeben oder

2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat, verliert seinen Anspruch auf Gewährung von Entschädigungen und sonstigen Leistungen der Tierseuchenkasse.

Letzteren verliert auch, wer schuldhaft

3. bei den vorgeschriebenen Meldungen die geforderten Angaben verspätet gemacht oder

4. seine Beitragspflicht nicht fristgerecht erfüllt hat.

(2) §§ 59, 70 und 72d des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl 1, S 1260) bleiben unberührt.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Magdeburg, den 07.10.2004

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Diese Satzung wird nach der Genehmigung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt als Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.